

# Bildnachweis

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **66 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

che der privaten Twingherren sukzessive im ganzen Territorium durch, auch gegen Ansprüche ihrer Landstadt Burgdorf.<sup>218</sup> Im Fall des bernischen Landgerichts Seftigen war Bern aber gezwungen, seine oberste Gerichtsherrschaft mittels mehrerer Rechtsöffnungen zu legitimieren.<sup>219</sup> Zwar gab es mit der neuen Inhaberin der Herrschaft Strättligen – der Familie May – um die Zuständigkeit des Landgerichts Seftigen ab 1499/1516 keinen Streit mehr; auch war ab 1642 die Rechtslage eindeutig, als Wattenwil bernisch und durch Ratsentscheid als Vennergericht der Hochgerichtsbarkeit von Seftigen unterstellt wurde. Indessen beweist die stückweise Auflösung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen durch Umteilung an das einst regulär erworbene Amt Thun und auch die weitgehende Auflösung der tradierten Gerichtsstrukturen links der Aare, dass die bernische Regierung selbst noch im 18. Jahrhundert den Mangel an Legimität im südlichen Teil der alten Landgrafschaft zu übertünchen suchte.

### *Abkürzungen*

|         |   |
|---------|---|
| BAT     | Bürgerarchiv Thun.  |
| Fontes  | Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern, 1883–1956.  |
| RQ      | Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau, Basel, 1902ff. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2).   |
| RQ Bern | Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau, Basel, 1902ff. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2). 1. Teil: Stadtrechte.   |
| RQ Thun | Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. Basel, 2004 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 11) (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2, Teil 2, Bd. 11). |
| StABE   | Staatsarchiv des Kantons Bern.  |

### *Bildnachweis*

|               |  |
|---------------|--|
| Umschlagbild, | StABE, AA V 236 a. Plan von Samuel Bodmer zur Kanderkorrektion:                |
| Abbildung 4   | StABE, AA V Kander und Simme 1.  |
| Abbildung 1   | StABE, AA IV Thun 6.   |
| Abbildung 2   | StABE, AA V Kander und Simme 2.  |
| Abbildung 3   | StABE, AA V Brienzer- und Thunersee 1.   |
| Karten 1–4    | Entwurf: Anne-Marie Dubler, kartografische Ausführung: Andreas Brodbeck, Bern. |